

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

LAD-VD-9311/125

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

37.001/1-3/89

Dr. Grüner

2152

28. Feb. 1989

Betrifft

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	6 - GZ/98/PL
Datum:	3. MRZ. 1989
Verteilt	7.3.89

Dr. Hajek

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden soll und zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen werden im Jahr 1990 zu einem beträchtlichen finanziellen Mehraufwand führen (ca. 590 Mio.S). Die NÖ Landesregierung hat nur dann keine Einwände gegen die vorliegenden Entwürfe, wenn die vorgesehenen Mehrausgaben tatsächlich aus den zweckgebundenen Einnahmen zur Arbeitslosenversicherung mittelfristig gedeckt werden können, ohne daß es also zu einem Abgang oder zu einer Beitragserhöhung kommen wird. Die NÖ Landesregierung geht auch davon aus, daß die aufgrund der geplanten Verordnung entstehenden Mehrkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden können.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-9311/125

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

